

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 24 Wahlrecht zur Europawahl 2009 für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- 25 Bodenrichtwerte für baureifes Land und landwirtschaftliche Nutzflächen
- 26 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herrn Chen, Guole
- 27 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herrn Mingkang, Gao
- 28 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herrn Ding, Zhongping
- 29 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 26.03.2009
- 30 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler am 30.08.2009
- 31 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Herrn Dieter Horst Engels

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
18.03.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

24

Bekanntmachung

Wahlrecht zur Europawahl 2009 für Staatsangehörige der übrigen Mitglieds- staaten der Europäischen Union

Am **07.06.2009** findet die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
3. nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem übrigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Um das Wahlrecht in der Stadt Eschweiler ausüben zu können, müssen Unionsbürger, die in Eschweiler leben, in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler erfolgt **bei erstmaliger Eintragung nur auf Antrag**. Dieser Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen. Entsprechende Antragsformulare sind beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Foyer, Zimmer 13, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler kostenlos erhältlich.

Der Antrag muss dem Wahlamt der Stadt Eschweiler **bis spätestens 17.05.2009** ausgefüllt und unterschrieben vorliegen.

Später eingehenden Anträgen kann nicht mehr entsprochen werden.

Für Unionsbürger, die bereits aufgrund eines solchen Antrages für die Europawahlen 1999 oder 2004 in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler eingetragen worden sind, ist ein erneuter Antrag nicht mehr erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17.05.2009 beim Wahlamt der Stadt Eschweiler auf einem Formblatt beantragen, nicht im hiesigen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Europawahlen, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen bis einschließlich 1994 in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler eingetragen worden und haben 1999 oder 2004 keinen erneuten Antrag gestellt, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl einen erneuten Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen. Im eigenen Interesse sollten sich Unionsbürger beim Wahlamt der Stadt Eschweiler erkundigen, ob ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis für sie erforderlich ist.

Das Wahlamt befindet sich im Rathaus der Stadt Eschweiler, Foyer, Zimmer 13, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Für weitergehende Fragen stehen die Mitarbeiter/innen des Wahlamtes natürlich gerne zur Verfügung.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören,

von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Eschweiler, den 05.03.2009
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

25

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 01. Januar 2009 für das Stadtgebiet von Eschweiler ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in einer Liste zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 18.03.2009 bis 17.04.2009 bei der Abteilung für Vermessung und Bodenwirtschaft der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 407, während der Dienststunden

montags - mittwochs
von 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 - 17.45 Uhr
freitags
von 08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2009 kostenfrei im Internet einzusehen. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßenname und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informatio-

nen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (so genanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Zollernstr. 10, Aachen (Kreishaus Zimmer A 1013 - A 1016) zu den Geschäfts-/Sprechzeiten eingesehen werden.

Aachen, den 27. Februar 2009
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen

gez. Littek-Braun
Vorsitzende

Eschweiler, 10. März 2009

Bertram
Bürgermeister

26

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an Herrn **Chen**, Guole, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung gemäß §§ 1,4,5,14,15,16,17,19 und 20 Ordnungsbehördengesetz -OBG- vom 13.05.1990 (GV.NW.S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW.S. 201), kann durch den Schuldner zu Aktenzeichen 507-0970-507 beim **Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Fachstelle Wohnungshilfe, Zimmer 175, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler**,

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG-NRW wird dieses Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können

Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 06.03.2009

Bertram
Bürgermeister

27

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW-)

Die an Herrn **Mingkang, Gao**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung gemäß §§ 1,4,5,14,15,16,17,19 und 20 Ordnungsbehördengesetz -OBG- vom 13.05.1990 (GV.NW.S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW.S. 201), kann durch den Schuldner zu Aktenzeichen 507-6960-507 beim **Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Fachstelle Wohnungshilfe, Zimmer 175, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler**,

| | |
|-----------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | |
| und freitags | 08.30 bis 12.00 Uhr |
| donnerstags | 14.00 bis 17.45 Uhr |

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG-NRW wird dieses Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 06.03.2009

Bertram
Bürgermeister

28

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an Herrn **Ding, Zhongping**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung gemäß §§ 1,4,5,14,15,16,17,19 und 20 Ordnungsbehördengesetz -OBG- vom 13.05.1990 (GV.NW.S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW.S. 201), kann durch den Schuldner zu Aktenzeichen 507-3006-507 beim **Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Fachstelle Wohnungshilfe, Zimmer 175, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler**,

| | |
|-----------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | |
| und freitags | 08.30 bis 12.00 Uhr |
| donnerstags | 14.00 bis 17.45 Uhr |

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG-NRW wird dieses Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 06.03.2009

Bertram
Bürgermeister

29

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 26. März 2009, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) **Öffentlicher Teil**

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Fragestunde für Einwohner
- A 3 Wahl einer/s Technischen Beigeordneten
- A 4 Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und dem Organ einer juristischen Person;
 - a) Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 11.02.2009
 - b) Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 05.03.2009
- A 5 Vertretung der Stadt in Organen einer juristischen Person;
 - hier: Schreiben des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 19.01.2009
- A 6 Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
 - hier: 1. Änderungssatzung
- A 7 Ausbauplanung für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis 2013
- A 8 Mitgliedschaft in dem neu zu gründenden Verein Grünmetropole e.V.
- A 9 Konjunkturpaket II
- A 10 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 11 537 01 01 -
 - Bez.: Abfallbeseitigung -, Kostenstelle 6310 0000, Sachkonto 52910000 -
 - Bez.: Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen in Höhe von 223.908,18 €
 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -
- A 11 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 011111201 - Bez.: Infrastrukturelles / kaufmännisches Gebäudemanagement -, Kostenstelle 6000 0000, Sachkonto 52410200 -

Bez.: Heizung für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 120.000,00 €
 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -

A 12 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 125410101 - Bez.: Gemeindestraßen -, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 52210130 - Bez.: Ausbau Kreisverkehr Langwahn - für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 211.439,55 €
 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -

A 13 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 94.500,00 € bei Produktsachkonto 06 363 01 01-5232 0100; Bez.: Hilfe für junge Menschen und ihre Familien - Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger gem. §§ 89 ff SGB VIII; Kostenstelle 51000000
 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -

A 14 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 63.500,00€ bei Produktsachkonto 125410101-0911002 Bez.: Erschließung Baugebiet südl. Verkeskopf, IV08AIB
 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -

A 15 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bzw. einer überplanmäßigen Auszahlung für das Haushaltsjahr 2009 bei Kostenstelle 6600 0000; Sachkonto 0911 0002; Bez.: Zugang geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, Produkt 125410101, Bez.: Gemeindestraßen
 IV08AIB032 Umgestaltung nördl. Moltkestraße (VE) in Höhe von 5.000,00 €
 IV08AIB034 2. BA Marienstraße (VE) in Höhe von 396.602,73 €
 IV08AIB035 2. BA Neustr. mit Kopfplatz Marienstr. (VE) in Höhe von 236.000,00 €
 und Produkt 125420101, Bez.: Kreisstraßen

IV08AIB060 Ausbau Langwahn,
Röthgener Str., Stich (VE) in Höhe
von 650.000,00 €
und Produkt 125460101, Bez.:
Parkplätze/Parkhäuser
IV08AIB062 P&R-Anlage Weisweiler
(euregiobahn) (Auszahlung) in Höhe
von 300.000,00 €

A 16 Anfragen und Mitteilungen

A 16.1 Haushaltssatzung für die Haushalts-
jahre 2008/2009

hier: aktueller Verfahrensstand
(u.a. auch Maßnahmen aus
dem Konjunkturpaket II)

A 16.2 Finanzielle Mehrbelastung der
Kommunen durch das Kinderbil-
dungsgesetz (KiBiz);

hier: Antrag der CDU-Stadtrats-
fraktion vom 20.01.2009

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Übernahme einer Ausfallbürgschaft

B 2 Aufwandsentschädigung für die Mit-
glieder der Wehrleitung der Freiwilli-
gen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

B 3 Personalangelegenheiten

B 3.1 Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

B 4 Anfragen und Mitteilungen

B 4.1 Personalentwicklung bei der Stadt
Eschweiler (ViP)

B 4.2 Unterrichtung des Rates gem. § 113
Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 13. März 2009

Bertram
Bürgermeister

30

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler am 30.08.2009

Gemäß § 24 i.V.m. § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (GV.NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 8. ÄndVO vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Foyer, derzeit Zimmer 13, während der Dienststunden montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998, S. 454 ff., ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (nach dem 21.07.2008), die Bewerber für die

Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 29.08.2008) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Eschweiler, in der Vertretung des Kreises Aachen, im Landtag NRW oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

II. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 1.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens fünf** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
 - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
5. Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind beizufügen:
 - die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,

- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

III. Wahlvorschläge aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Reserveliste der Partei und Wählergruppe gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens 45** (fünfundvierzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

4. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
5. Muss die Reserveliste von mindestens 45 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
3. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben. Der Bewerber hat darauf zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat bzw. Städtregionsrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
4. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c abgegeben werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.
5. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von **mindestens 250** (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

6. Muss der Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

V. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler können ab sofort, spätestens bis zum

13. Juli 2009, 18.00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Foyer, Zimmer 13 eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 20 vom 29.08.2008 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verlegung des Wahltermins auf den 30.08.2009 Nominationsversammlungen nicht wiederholt werden müssen.

Wahlvorschlagsträger haben jedoch die Möglichkeit der erneuten Einberufung, wobei diese Entscheidung ausschließlich im Verantwortungsbereich der Wahlvorschlagsträger liegt. Sofern in solchen Fällen Wahlvorschläge bereits eingereicht wurden, können diese durch die Vertrauenspersonen zurückgenommen werden.

Eschweiler, den 12.03.2009
Der Wahlleiter

Rehahn

31Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Dieter Horst Engels, zuletzt
wohnhafte Keltensstraße 14, 50996 Köln, der-
zeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete
Bescheid über Grundbesitzabgaben vom
09.01.2009, Debitoren-Nr.
2586320-0100-1 kann von dem Steuerpflich-
tigen

beim Bürgermeister der Stadt
Eschweiler,
Amt für Finanzen - Steuerabteilung-
Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mittei-
lung an dem Tag als zugestellt, an dem seit
dem Tage des Aushängens bzw. der Be-
kanntmachung zwei Wochen verstrichen
sind.

Eschweiler, den 13.03.2009

Bertram
Bürgermeister